

Gemeinde Dossenheim

Förderprogramm Energieeinsparung und ökologisches Bauen 2023

Wer kann Fördermittel erhalten?

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte sowie Mieter von bebauten Grundstücken auf der Gemarkung Dossenheim. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung und die Übernahmeverpflichtung der weiteren Zuschussvoraussetzungen durch den Eigentümer/Berechtigten vorzulegen bzw. zu erklären.

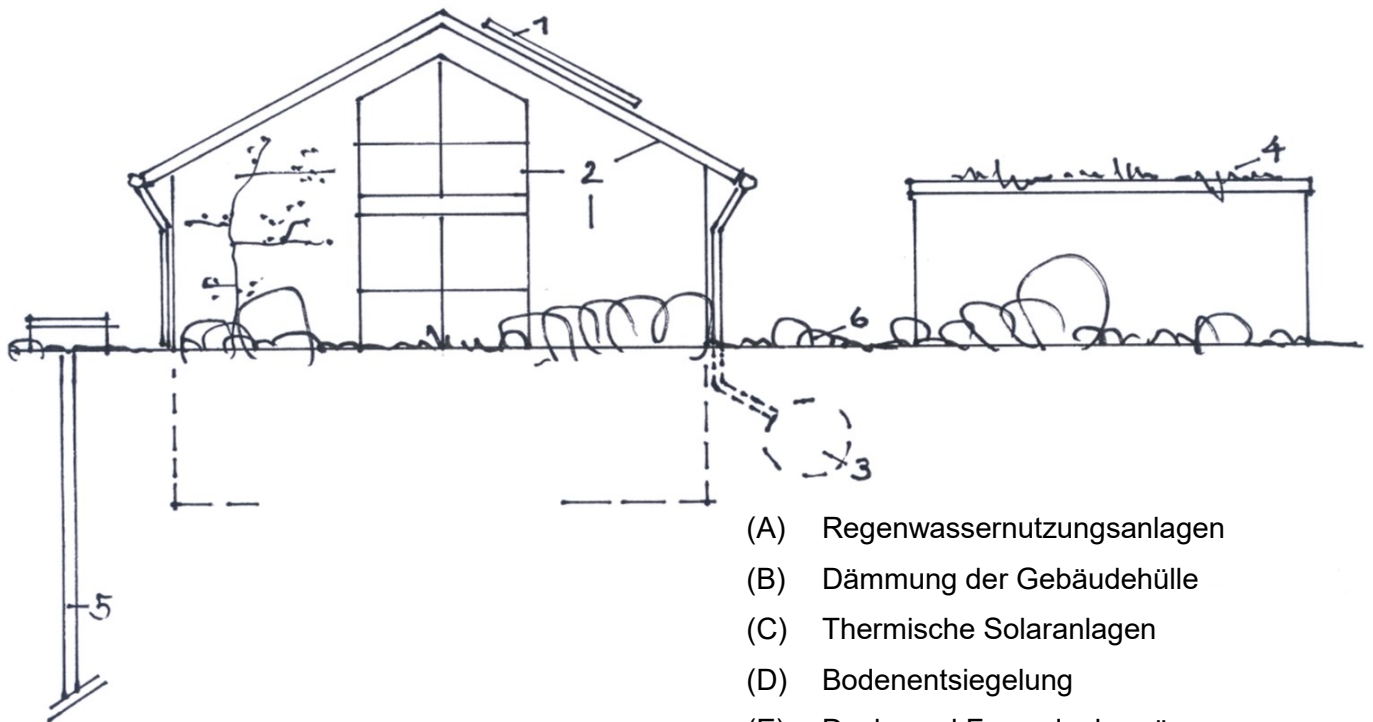
Allgemeine Voraussetzungen

- ❖ Anträge für dieses Förderprogramm sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn und generell schriftlich an die Gemeinde Dossenheim - Fachbereich 2 / Bauamt - zu richten. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen die für eine Beurteilung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme erforderlich sind. Eine Förderung ist nur bei Maßnahmen möglich, mit deren Umsetzung vor dem Eingang des Förderantrages noch nicht begonnen wurde. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde einem vorzeitigen Beginn zustimmen. Über Ausnahmen dieser Art entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuschussvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ❖ Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der für diesen Zweck jeweils in einem Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt werden.
- ❖ Der Arbeitsaufwand für die Eigenleistung zählt nicht zu den förderfähigen Kosten. Die Arbeitsleistung muss von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.
- ❖ Die Gemeinde behält sich die Rückforderung der Zuschüsse vor, wenn die geförderte Maßnahme nicht mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren betrieben und funktionsfähig unterhalten bzw. für andere Zwecke als den bewilligten verwendet wird.
- ❖ Die Gültigkeit der Zuschussbewilligung endet 1 Jahr nach deren Ausstellung. Ist die Maßnahme in dieser Zeit nicht abschließend beendet, ist eine Verlängerung der Bewilligung vor Ablauf der Jahresfrist zu beantragen.
- ❖ Doppelförderungen von Maßnahmen durch andere Institutionen (z. B. KFW Kredite, Ortskernsanierung, usw.) sind ausgeschlossen! Der Antragsteller muss sich entscheiden, durch wen die Förderung erfolgen soll.
- ❖ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, ob der kommunale Zuschuss Auswirkungen auf steuerliche Aspekte hat; dies sollte vorab durch einen Steuerberater geprüft werden.
- ❖ Sind ökologische Maßnahmen im zuständigen Bebauungsplan oder vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben ist deren Förderung ausgeschlossen.
- ❖ Beratungsmöglichkeiten erfolgen durch die Gemeinde Dossenheim, David Zerweck, Zi. 110, Tel. 06221/8651 -45; E-Mail: david.zerweck@dossenheim.de sowie durch die Kliba GmbH, Wieblinger Weg 21, 69123 Heidelberg, Tel. 06221/99875-0, E-Mail: info@kliba-heidelberg.de.

Gemeinde Dossenheim

Förderprogramm Energieeinsparung und ökologisches Bauen 2023

der Umwelt
zuliebe



- (A) Regenwassernutzungsanlagen
- (B) Dämmung der Gebäudehülle
- (C) Thermische Solaranlagen
- (D) Bodenentsiegelung
- (E) Dach- und Fassadenbegrünung
- (F) Verminderung von
Treibhausgasemissionen
- (G) Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)
Wohngebäude
- (H) Stecker-Solar-Geräte Wohngebäude
- (I) Sonstige

Förderprogramm im Überblick

A) Regenwassernutzungsanlagen:

1. Einbau technischer Anlagen zur Aufnahme und Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser.

Voraussetzung: Die Speicherkapazität dieser Anlage muss mindestens 1 m³ aufweisen.

Zuschusshöhe: Je Grundstück bis 25 % der Herstellungskosten, jedoch max. 500 € für den ersten m³ Speicherkapazität. Für jeden weiteren m³ 100 €, jedoch begrenzt bis zu einer max. Speicherkapazität von höchstens 0,05 m³ je m² genutzter Dachfläche.

2. Einbau, Installation von Behältern (Zisternen) zur Aufnahme und Nutzung von Niederschlagswasser zur Bewässerung des Hausgartens von Wohngrundstücken

Voraussetzung: Die Speicherkapazität dieser Anlage muss mindestens 1 m³ aufweisen.

Zuschusshöhe: Je Grundstück bis 25 % der Herstellungskosten, jedoch max. 125 € für den ersten m³ Speicherkapazität. Für jeden weiteren m³ 100 €, jedoch begrenzt bis zu einer max. Speicherkapazität von höchstens 0,05 m³ je m² genutzter Dachfläche.

B) Dämmung der Gebäudehülle:

Gefördert wird die Dämmung von Fassaden-, Dachflächen und der Einbau energiesparender Fenster, jedoch max. 25 % der Herstellungskosten. Dabei gilt eine max. Zuschusshöhe von 1000 € für jeweils Fassadendämmung sowie Fensteraustausch und 500 € für die Dachdämmung. **Es muss aber im Vorfeld eine entsprechende Absprache sowie die gestalterische Freigabe erfolgt sein!** Z. B. ist eine Vollwärmeschutzfassade bei erhaltenswerten Fassaden mit Fachwerk oder Sandsteingewändern nicht möglich. Eine Außenwanddämmung auf der Innenseite der Außenwände ist dann dagegen alternativ möglich.

C) Förderung von thermischen Solaranlagen

Gefördert werden Anlagen, die Sonnenenergie durch Kollektoren „einfangen“ und in Wärmeenergie umwandeln.

Art und Höhe der Förderung: Gefördert wird der erstmalige Einbau von thermischen Solaranlagen bei baulichen Anlagen. Der Zuschuss wird auf höchstens 25% der Herstellungskosten, max. auf 500 € begrenzt. Zu den förderfähigen Kosten zählen neben den Kollektoren auch die Regeleinrichtungen, Umwälzpumpen, Wärmetauscher u. ä., nicht aber Anlagenteile für die Wärmeverteilung. **Photovoltaikanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.** In Kombination mit der Erneuerung / Austausch des Heizkessels entfällt die Förderung für die thermische Solaranlage.

D) Bodenentsiegelung:

Gefördert wird der Rückbau von versiegelten Flächen wie Beton, Asphalt, Verbundpflaster oder ähnlichen Belägen zu reinen Vegetationsflächen (Grünanlagen) bzw. Flächen, die eine Versickerung der Niederschlagswässer vollständig ermöglichen (wie z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder vergleichbare Beläge).

Förderfähige Kosten: Gefördert wird eine Flächenentsiegelung von max. 100 m² je Grundstück, wobei die entsiegelte Fläche mind. 25 m² aufweisen muß. Berücksichtigungsfähig sind die gesamten mit der Umwandlung zusammenhängenden Kosten im Sinne des Förderzieles.

Zuschußhöhe: Die Zuschußhöhe richtet sich am Grad der entsiegelten Fläche. Sie beträgt für die Umwandlung einer

- | | |
|--|------------------------|
| a) versiegelten in vollständig unversiegelten Vegetationsfläche | 10,-- €/m ² |
| b) versiegelten in eine begrünte, durchlässig befestigte Fläche mittels Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder vergleichbaren Belägen | 5,-- €/m ² |

E) Dach- und Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden, die u. a. dazu dienen, das Kleinklima in den vorhandenen Plangebieten der Gemeinde nachhaltig zu verbessern, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere wieder zu gewährleisten und dadurch insbesondere die ortsgestalterischen und ökologischen Verhältnisse auf Dauer aufzuwerten.

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, die aufgrund von Pflanzgeboten im Bebauungsplan durch die Baurechtsbehörde verfügt werden.
- Maßnahmen, die in der Dorfentwicklungsmaßnahme oder durch Sanierungsprogramme bereits bezuschusst wurden.
- Maßnahmen, die lediglich im Bereich von Dachterrassen das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben, wenn die Pflanzkübel nicht mit dem Gebäude fest verankert sind und unter 10 m² Pflanzfläche liegen.

1. Förderung der Dachbegrünung von Flach- und Satteldächern

Förderung von fest mit dem Gebäude verankerten Pflanztrögen, z. B. als Brüstungselement, wenn die Pflanzfläche mind. 10 m² umfasst

Zuschusshöhe: 12,50 €/m², max. 250 € je Wohngebäude.

2. Förderung der Fassadenbegrünung mittels Rankpflanzen auf Rankgerüsten, die zur Familie der mehrjährigen Kletterpflanzen gehören

Zuschusshöhe: 25 % der Herstellungskosten, max. 125 € je Wohngebäude

F) Förderung für die Verminderung von Treibhausgasemissionen

Gefördert werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen, wie Geothermie, Erdspeicher, Erdwärmesondenanlagen, Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen, usw. mit bis 20 % der Herstellungskosten bis max. 750 € pro Maßnahme

G) Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) Wohngebäude

Gefördert wird der Bau einer PV-Anlage auf dem Dach eines EFH oder MFH. Gefördert wird ab dem 1 kWp bis 10 kWp mit 100 € pro kWp.

Für MFH finden Sie weiterführenden Informationen unter www.earf.de/pv-mehrfamilienhaus, aufbereitet und zur Verfügung gestellt von der Energieagentur Regio Freiburg GmbH. Der Leitfaden wird als PDF ebenfalls zum Download zur Verfügung gestellt.

Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird ab dem 1 kWp bis 10 kWp mit 100 € pro kWp.

Beispiel:

Anlagenleistung	5,4 kWp
Förderung	5,4 kWp*100 €/kWp = 540 €

H) Stecker-Solar-Geräte Wohngebäude

Gefördert werden Stecker-Solar-Geräte. Voraussetzung hierbei ist, dass Sie Eigentümer:in des MFH/EFH sind, das Einverständnis des Vermieters/der Vermieterin zur Nutzung von Stecker-Solar-Geräten vorliegt oder Sie Miteigentümer:in oder Verwalter:in sind und eine Vertretungsbefugnis und einen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen haben.

Der Anschluss bzw. die Installation der Anlage hat entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des VDE (z. B. VDE Vorschriftenwerk) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird die Installation eines Stecker-Solar-Gerätes pauschal mit 150 €.

**I) Sonstige ökologisch sinnvolle Baumaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden.
Die Entscheidung darüber wird im Technischen Ausschuss jeweils als Einzelfallentscheidung getroffen.**

Dossenheim, den 28.03.2023

David Faulhaber
Bürgermeister